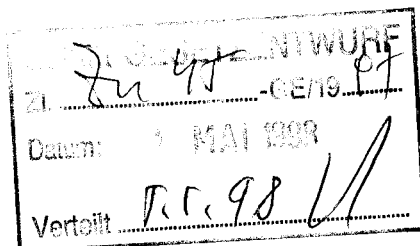


UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
 Dekanat
 Zahl: ad 1206/98

Salzburg, 21. April 1998
 Hellbrunnerstraße 34
 5020 Salzburg
 Sachb.: I. Ablinger
 Tel.: 0662/8044-5007
 Fax: 0662/8044-616

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien
 IM DIENSTWEG



Betreff: Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), Zweitbegutachtung

Bezug: BMWV GZ 62.070/20-I/D/18/98

Anbei übermittelt Ihnen das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg die Stellungnahme des Vorsitzenden der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät Herrn O. Univ.-Prof. Dr. Fritz SCHWEIGER.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dietrich FURNKRANZ
 O. Univ.-Prof. Dr. Dietrich FURNKRANZ
 Dekan

Beilage erwähnt

<p>UNIVERSITÄT SALZBURG Zi.: 60040/10-98 Urschriftlich dem Präsidium des Österreichischen Nationalrats in Wien vorgelegt. Blg.: 1 Salzburg, am 22.4.1998 Rektor</p>
--

UNIVERSITÄT SALZBURG

INSTITUT FÜR DIDAKTIK

Abt. Mathematik

Hellbrunnerstraße 34
5020 SALZBURG/AUSTRIA
Telefon 8044/5302

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZ 62.070/20-1/D/18/98
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Da die Bestimmungen der geplanten Novelle die Studien an den in Hinkunft *Universitäten der Künste* genannten Bildungseinrichtungen betrifft, ist es sicher Aufgabe dieser Einrichtungen, dazu Stellung zu nehmen¹. Dennoch soll ein Bedenken grundsätzlicher Art wiederholt werden: Das Universitätsstudiengesetz stellt eine weitgehende Veränderung der bestehenden Studienvorschriften dar, so daß es erforderlich erscheint, zunächst Erfahrungen mit diesem Gesetz abzuwarten, bevor es für andere Bildungseinrichtungen übernommen wird.

Zu **Z 31** (§32 Abs.2): Die Formulierungen des §32 sind sprachlich unglücklich. In Abs. 1 werden die Studierenden verpflichtet, die Fortsetzung des Studiums zu melden. In Abs. 2 wird eine derartige Meldung unter gewissen Voraussetzungen für unzulässig erklärt.

Zu **Z 41** (§35 Abs.3): Diese Änderung wird begrüßt, da sie eine flexible Handhabung der Zulassung zu Doktoratsstudien ermöglicht.

Zu **Z 75** (Anlage 2 Z 2.7): Es sollte die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt werden, daß auch AbsolventInnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Lehramtsstudiums zum Doktoratsstudium der Philosophie zugelassen werden. Diese Möglichkeit ist zwar auf Grund von §35 Abs. 3 schon gegeben, erscheint aber besonders in Hinblick auf die notwendige Interdisziplinarität von Bedeutung. Typische Fälle wären:

Naturwissenschaftliches Lehramts- oder Diplomstudium mit anschließendem Doktoratsstudium der Philosophie (z.B. Grundlagenforschung des Faches oder mit einem Thema aus der Wissenschaftsgeschichte)

Diplomstudium in Mathematik oder Informatik mit anschließendem Doktoratsstudium der Sprachwissenschaft (mit Schwerpunkt Automatische Sprachverarbeitung)

Diplomstudium Psychologie mit anschließendem Doktoratsstudium der Musikpädagogik an einer Universität der Künste (mit einem Thema über Musikerleben von Kindern).



O. Univ. Prof. Dr. Fritz Schweiger
Vorsitzender der Gesetzesbegutachtungskommission

¹ Man könnte hier die Frage stellen, ob dann nicht sinngemäß die bisherigen Universitäten in *Universitäten der Wissenschaften* umbenannt werden sollten.